



03.07.2020

Betrifft: Teilstücke der Bahnhof- und Augartenstraße - Verkehrsbeschränkungen (Sperrungen wegen Umbau der Kreuzung Grütt-/Bahnhofstraße)
Zahl: L120.2F3-85/2020
Bezug: Ansuchen v. 25.06.2020, 2020-2506162140299

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis auf die Übertragungsverordnung des Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006 wird auf Grund **eines Umbaus der Kreuzung Grütt-/Bahnhofstraße (vorgesehener Zeitraum: 13. Juli 2020 bis längstens 31. Juli 2020)** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf den angeführten Straßen für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

§ 1

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren

- a) der Bahnhofstraße im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Grüttstraße und der Einmündung in die L 203 (Hagstraße),
- b) der Bahnhofstraße im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Grüttstraße und der Hnr. 47 und
- c) der Augartenstraße im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Grütt-/Bahnhofstraße und der Einmündung in die Augartenstraße verboten.

Von diesem Verbot sind der Baustellenverkehr und der Anrainerverkehr bis zur Baustelle ausgenommen.

§ 2

Der Verkehr wird über Gemeinde- und Landesstraßen umgeleitet.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Anrainer- und Baustellenverkehr“ sowie den Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b

StVO „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
i.A.

Kdt. Schreiber René



Ergeht an:

1. Firma Rhomberg Bau GmbH, 6900 Bregenz, Mariahilfstraße 29, simon.aberer@rhomberg.com zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und **Übermittlung** an die Sicherheitswache im Rathaus

Nachrichtlich an:

1. Gemeindeblattverwaltung im Hause zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
2. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2 zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz
3. Bauhof der Gemeinde Lustenau mit dem Ersuchen, bei Bedarf die erforderliche Beschilderung zur Verfügung zu stellen
4. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
5. Sicherheitswache im Hause
6. Amtstafel zum Aushang
7. Rechtsabteilung im Hause
8. RFL Feldkirch
9. FFW Lustenau
10. ÖRK Lustenau
11. ÖRK Dornbirn
12. Tiefbaureferent GR Martin Fitz
13. Tiefbauamt im Hause
14. Abfallwirtschaft im Hause
15. Fa. Locker AWZ, 6890 Lustenau, Königswiesen
16. Fa. Stark Vorarlberg, 6850

Für Baufirma:

1. Ausgenommen Anzeiger- und Baustellenverkehr
2. Ausgenommen Anzeiger- und Baustellenverkehr **Umleitung**
3. Ausgenommen Anzeiger- und Baustellenverkehr **Umleitung**
4. „Kreuzungsumbau Grütt-/Bahnhofstraße“ – Durchfahrt Richtung L 203 bis 31.7.2020 gesperrt
5. „Kreuzungsumbau Grütt-/Bahnhofstraße“ – Durchfahrt Richtung Grütt-/Augartenstraße bis 31.7.2020 gesperrt

Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

Planskizzen:



